

Bericht	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur, Bildung und Sport
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hans Ritschen 5296 4633 hans.ritschen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.04.2003
Drucks.-Nr.:		VO/1448/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.05.2003	Kulturausschuss	Entgegennahme o. B.
Neue Rechts- und Organisationsform Zoo		

Grund der Vorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.09.02 an den Rat der Stadt Wuppertal
Neue Rechts- und Organisationsform Zoo
VO / 0630/02

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird entgegen genommen o. B.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Drevermann
Beigeordnete

Begründung

Information des Kulturausschusses

Anlagen

1. Übersicht über die Rechtsform großer deutscher Zoos

Die Zoologischen Gärten in Deutschland sind fast ausschließlich im Besitz der öffentlichen Hand. Sie werden in unterschiedlicher Rechtsform und verschiedenen Stufen der Selbständigkeit betrieben (sh. Anlage).

Alle, außer Hagenbecks Tierpark, sind abhängig von öffentlichen Zuschüssen durch Gemeinden oder Länder (Baden-Württemberg, Land Berlin). Ein direkter Zusammenhang zwischen Rechtsform und Zuschußhöhe besteht nicht.

Vielmehr steht der Zuschußbedarf im Zusammenhang mit

- der Bevölkerungsstruktur der betreffenden Städte und ihres Umlandes und der daraus resultierenden Anzahl der Besucher,
- der Konkurrenzsituation mit benachbarten Zoos,
- Investitionsmitteln, die die Zoos in der Vergangenheit erhalten haben, z. B. für energiesparende Technik oder attraktivitätssteigernde Maßnahmen (Tieranlagen, Spielmöglichkeiten für Kinder, gartengestalterische Maßnahmen),
- Kosten für die bauliche Infrastruktur
- Kosten für Energie und Wasser,
- Kosten für Grundabgaben, Entsorgung und Wasserverbände,
- Einnahmen aus Eintrittspreisen, Vermietung und Verpachtung und Werbemaßnahmen,
- der Anzahl der Beschäftigten.

Vergleiche der Kosten- und Einnahmestruktur, die versuchsweise aufgestellt wurden, sind nicht aussagefähig genug, um daraus eindeutig Vor- oder Nachteile der einen oder anderen Rechtsform abzuleiten.

GmbHs, Aktiengesellschaften und städtische Eigenbetriebe benötigen eine größere Anzahl von Verwaltungsfachkräften als städtische Betriebe (Ämter, Stadtbetriebe) und verursachen damit höhere Personalkosten. Andererseits haben sie wesentlich größere Handlungsspielräume.

Für alle Zoologischen Gärten gilt, dass sie sich gegen die immer stärker werdende Konkurrenz durch Freizeitbetriebe kommerzieller Art nur durch verstärktes Marketing durchsetzen können. Alle Zoos sind nur durch Zuschüsse überlebensfähig.

Die Vor- und Nachteile verschiedener Rechtsformen für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal wurden detailliert untersucht. Dabei hat die Beteiligungsverwaltung der Stadtkämmerei maßgeblich mitgewirkt.

2. Gegenüberstellung

Es wurden verschiedene Möglichkeiten für eine veränderte Rechts- und Betriebsform des Zoologischen Gartens der Stadt Wuppertal geprüft, und zwar

- Gemeinnützige GmbH
- Stiftung
- Eigenbetriebsähnlicher Betrieb

Alternative 1 - gGmbH (Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Unter Zugrundelegung der zumindest erforderlichen gleichbleibenden städtischen Zuschüsse und der Finanzierung notwendiger Bauprojekte über Kredite wurden von der Beteiligungsverwaltung mehrere Rechenmodelle aufgestellt. Diese führten zu dem Ergebnis, dass eine Zoologischer Garten Wuppertal gGmbH spätestens nach etwa 10 Jahren keine Liquidität mehr hätte. Für die Führung einer GmbH wäre ein höherer Personalaufwand im Bereich der Geschäftsleitung unerlässlich gewesen. Ein Verzicht auf die Gemeinnützigkeit kam nicht in Betracht, weil in diesem Fall eine Unterstützung des Zoos durch den Förderverein Zoo-Verein Wuppertal e. V. nicht mehr möglich wäre.

Die derzeitige Förderungsfähigkeit der Zoo-Projekte im Rahmen des Förderprogramms "REGIONALE 2006" durch Landesmittel wäre unter der Rechtsform einer GmbH wahrscheinlich in Frage gestellt.

Alternative 2 - Stiftung

In zwei gemeinsamen Sitzungen mit Fachleuten der Abteilung Allgemeine Weiterbildung der Stadt, der Stadtkämmerei und der Steuerberatung der Stadt sowie Experten des Stifterverbandes für das Stiftungswesen und der Universität Bochum wurde deutlich, dass sich die Rechtsform einer Stiftung bei geringem Stiftungskapital für den Betrieb einer stark zuschussbedürftigen Einrichtung wie den Zoologischen Garten nicht eignet.

Demgegenüber sollte die Einrichtung einer Förderstiftung - möglicherweise gemeinsam mit dem Zoo-Verein Wuppertal e. V. - weiterhin in Erwägung gezogen werden. Auf diesem Wege könnten potentielle Stifter durch die mit einer Stiftung verbundenen Steuervorteile eher angeregt werden, den Zoologischen Garten zu unterstützen. Voraussetzung hierfür wären gezielte Marketing-Aktivitäten mit dem Ziel, den Zweck einer solchen Stiftung konkret vor Augen zu führen.

Der Verwaltungsaufwand für eine solche Stiftung wäre relativ gering.

In geringem Umfang wäre Grundkapital für eine Stiftung - eventuell aus einem Nachlass, den der Zoologische Garten erhalten hat - zu gewinnen. Aus Zustiftungen könnten dem Stiftungszweck entsprechende zusätzliche Mittel für Investitionen oder den Betrieb gewonnen werden.

Eine Stiftung als alleinige Betriebsform für den Zoologischen Garten ist nicht anzustreben.

Alternative 3 - Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Eigenbetriebe können gegründet werden, damit sich eine kommunale Körperschaft wirtschaftlich betätigen kann. Als wirtschaftliche ☐ etätigung in diesem Sinne gilt nicht der Betrieb eines Zoologischen Gartens (§ 107 Abs. 2 GO NW). Dieser kann aber als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter den gleichen Kriterien wie ein Eigenbetrieb geführt werden.

Der Vorteil dieser Betriebsform ist die organisatorische Selbständigkeit. Die vom Rat zu bestellende Werkleitung gewährleistet zudem die erforderliche Nähe zum politischen Raum. Da der Werkleitung weitreichenden Kompetenzen eingeräumt werden sollen und der Rat seine Zuständigkeiten so weit wie möglich dem Werksausschuß übertragen soll, ist eine stärkere eigenverantwortliche und weitgehend flexiblere Betriebsführung möglich als in der gegenwärtigen Betriebsform eines Stadtbetriebes.

Umgekehrt bliebe der städtische Einfluß erhalten: Die Mitarbeiter bleiben Bedienstete der Gemeinde und unterliegen der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters. Die Entscheidungsbefugnis des Rates der Stadt in wichtigen Angelegenheiten bleibt unangetastet.

Schlußfolgerung:

Jede der drei untersuchten Rechtsformen benötigt, vor allem in der Anfangsphase, erheblichen Personaleinsatz. Da durch die im Rahmen der REGIONALE 2006 geplante Zooerweiterung ohnehin in den nächsten Jahren in hohem Masse zusätzlicher Arbeitsaufwand auf das Personal des Zoos zukommt, wird eine parallele Rechtsformänderung für nicht leistbar gehalten. Eine Entwicklung in diese Richtung soll daher erst nach Abschluss der geplanten Zooerweiterung ins Auge gefasst werden.

Das Ziel der Einrichtung einer Förderstiftung für den Wuppertaler Zoo soll zeitnah verfolgt und die Möglichkeit der Einlage städtischer Mittel aus Nachlässen für den Zoo geprüft werden.

Übersicht über die Rechtsform größerer deutscher Zoos

Rechtsform	Zoo
Landesbetrieb Baden-Württemberg	Wilhelma Stuttgart
Städtischer Betrieb (Amt oder Stadtbetrieb mit unterschiedlichem Grad der Selbstverwaltung)	Tierpark Dortmund Aquazoo Düsseldorf Zoo Frankfurt Zoo Karlsruhe (mit dezentraler Ressourcenverantwortung) Zoo Krefeld Tiergarten Nürnberg (mit Plafonierung) Zoo Wuppertal
Städtischer Betrieb (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)	Thüringer Zoopark Erfurt Zoo Magdeburg Zoo Saarbrücken
GmbH und gemeinnützige GmbH	Zoo Augsburg Tierpark Berlin Zoo Dresden Tierpark Hagenbeck, Hamburg Zoo Hannover Zoo Leipzig Allwetterzoo Münster
Aktiengesellschaft	Zoo Berlin Zoo Duisburg Zoo Köln Tierpark Hellabrunn, München
Verein	Opel Zoo Kronberg Zoo Osnabrück Naturzoo Rheine
Stiftung	Kein Zoo